Kreuzlingen

Information zum Einbürgerungsverfahren

Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Zuständigkeit	3
3	Gesetzliche Grundlagen	4
4	Wohnsitzfristen	4
5	Eignungsvoraussetzungen	5
6	Weitere Voraussetzungen	6
7	Ablauf des Verfahrens	8
8	Prüfung des Gesuchs	11
9	Was passiert, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind?	12
10	Entscheidende Behörden	12
11	Gebühren	13
12	Zusammenstellung der Gebühren Bund, Kanton und Gemeinde	13
13	Auskünfte	14

1. Allgemeines

Diese Broschüre fasst die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen für eine ordentliche Einbürgerung in einem Leitfaden zusammen. Sie enthält nützliche Erklärungen für Personen, die sich über das Einbürgerungsverfahren informieren möchten. Die Inhalte dienen der allgemeinen Information – daraus können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden. Entscheidend sind die jeweils aktuellen Gesetze, Verordnungen und Reglemente von Bund, Kanton und der Stadt Kreuzlingen.

2. Zuständigkeit

Der Gemeinderat entscheidet als zuständige Behörde über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Bis dahin leitet die Einbürgerungskommission (EBK) des Gemeinderats das Einbürgerungsverfahren.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren sind:

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014 inkl. Verordnung;
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 inkl. Verordnung;
- Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) vom 24. Januar 2019.

4. Wohnsitzfristen

Sofern die folgenden Anforderungen gesamthaft (kumulativ) erfüllt sind, kann das Einbürgerungsgesuch gestellt werden:

- C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) vorhanden;
- Wohnhaft seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz;
- Wohnhaft seit mindestens fünf Jahren im Kanton Thurgau;
- Davon die letzten drei Jahre in Kreuzlingen wohnhaft.

Wichtig zu wissen: Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählen für die Ermittlung der Wohnsitzdauer in der Schweiz doppelt, wobei der tatsächliche Aufenthalt mindestens sechs Jahre betragen muss.

5. Eignungsvoraussetzungen

Des Weiteren haben gesuchstellende Personen gemäss KBüG bei der Einreichung des Gesuchs folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erfolgreiche Integration in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse;
- Vertraut sein mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen;
- Beachtung der Rechtsordnung und keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz;
- Nachweis geordneter persönlicher und finanzieller Verhältnisse;
- Vollendung des 15. Lebensjahrs bei der Einreichung eines eigenen Gesuchs.

Für Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen empfiehlt es sich, gemeinsam das Einbürgerungsgesuch zu stellen und somit auch gemeinsam das Verfahren zu durchlaufen. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können im Gesuch der Eltern integriert werden. Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs besteht die Möglichkeit, ein eigenes Gesuch zu stellen.

6. Weitere Voraussetzungen

6.1 Deutschkenntnisse

Der Nachweis für die Sprachkompetenz ist erbracht, wenn die gesuchstellenden Personen

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben.

Treffen die obigen Aussagen nicht zu oder sind die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht erkennbar vorhanden? In diesem Fall müssen die gesuchstellenden Personen ihre Deutschkenntnisse durch einen Test, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht, nachweisen (§ 6 Abs. 2 KBüG). Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.

6.2 Staatsbürgerliche Kenntnisse

Mit dem Erhalt des Schweizer Bürgerrechts werden ebenfalls Rechte und Pflichten erworben. Deshalb sollten die gesuchstellenden Personen über die Schweiz, die staatlichen Grundsätze des Regierungssystems sowie über organisatorische Fragen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes orientiert sein. Ein schriftlicher Wissenstest befragt in den vier Bereichen die Kenntnisse über die Schweiz, den Thurgau und die Stadt Kreuzlingen:

- Geschichte;
- Geografie;
- Politisches System;
- Allgemeinwissen.

Als Vorbereitung auf den Wissenstest stellt die Stadtkanzlei Staatskundeunterlagen zur Verfügung, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Die EBK empfiehlt interessierten gesuchstellenden Personen deshalb, sich mittels zusätzlichen Medien (Internet, Zeitungen etc.) auf die Prüfung vorzubereiten.

6.3 Integration

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Einbürgerung ist die Integration der gesuchstellenden Personen. Als integriert gilt, wer:

- Die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet und die Rechtsordnung respektiert;
- Die Fähigkeit besitzt, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit der einheimischen Bevölkerung und den Behörden zu verständigen;
- Am Wirtschaftsleben teilnimmt, hier zur Schule geht oder ein Studium oder eine Lehre absolviert;
- Die Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder fördert und unterstützt.

Um die Integration zu prüfen, führt die EBK eine Befragung mit allen gesuchstellenden Personen durch und kann die Einreichung von Belegen verlangen. Kinder ab 12 Jahren nehmen an dieser Befragung teil.

7. Ablauf des Verfahrens

Um die Wohnsitz- und Eignungsvoraussetzungen zu prüfen, empfiehlt die EBK gesuchstellenden Personen, vorgängig auf der Webseite der Stadtverwaltung Kreuzlingen das Online-Formular auszufüllen. Das Gesuchsformular kann anschliessend direkt beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau oder der Stadtkanzlei Kreuzlingen bezogen werden.

Das Einbürgerungsgesuch ist beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld, einzureichen. Folgende Unterlagen sind für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen beizulegen:

- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar). Dieser darf nicht älter als sechs Monate sein;
- Kopie des Ausländerausweises und des Passes oder Personalausweises;
- Sofern kein Aufenthalt im Kanton Thurgau von insgesamt zehn Jahren vorliegt: Wohnsitzbestätigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufenthalte der ausserkantonalen Einwohnerdienste;
- Lebenslauf;
- Arbeitsbestätigung oder Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit / Kopie der Schulzeugnisse oder des Lehrvertrags / Immatrikulationsbestätigung Studium;
- Sprachnachweis, sofern erforderlich;
- Unterzeichnetes Formular der Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Personen ab dem 16. Lebensjahr;
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben);
- Bescheinigung der Steuerbehörde über die aktuellen Steuerfaktoren (bei minderjährigen Kindern oder Personen in Ausbildung Auszug der Eltern);
- Bescheinigung der Sozialbehörde über den allfälligen Bezug von Sozialhilfe in den vergangenen fünf Jahren.

Dokumente, die in einer anderen als der deutschen, französischen, italienischen oder englischen Sprache abgefasst sind, müssen mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen ergänzt werden.

Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau prüft die Dokumente sowie die Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen, leitet das Gesuch an die Stadt Kreuzlingen weiter und stellt die kantonalen Gebühren in Rechnung. Sobald das Gesuch bei der Stadt Kreuzlingen eingetroffen ist, werden die gesuchstellenden Personen aufgefordert, folgende Unterlagen bei der Stadtkanzlei einzureichen:

- Aktuelles Foto;
- Begründung des Einbürgerungsgesuchs;
- Adressen von vier volljährigen Referenzpersonen (Schweizer Staatsangehörige), davon zwei mit Wohnsitz in der Stadt Kreuzlingen;
- Falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betreibungsregisterauszug der Partnerin oder des Partners, auch wenn diese nicht in das Einbürgerungsgesuch einbezogen sind.

Gleichzeitig wird die Einbürgerungsgebühr der Stadt Kreuzlingen in Rechnung gestellt. Liegen alle nötigen Unterlagen vor, und ist die Gebühr bezahlt, prüft die EBK das Gesuch.

Verfahrensablauf: Übersicht

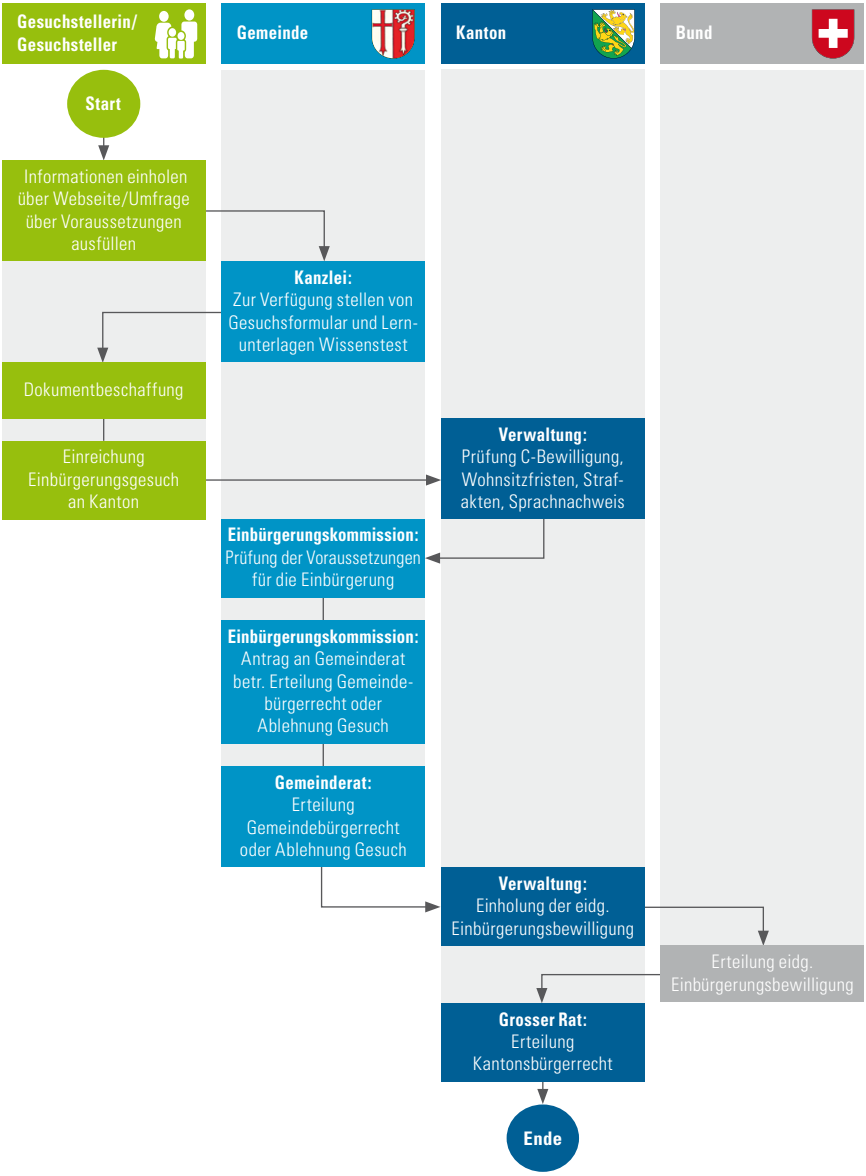

8. Prüfung des Gesuchs

Folgende Schritte beinhaltet die Prüfung durch die EBK:

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen;
- Allfälliges Einholen von Referenzauskünften;
- Mögliche Durchführung eines Hausbesuchs;
- Schriftlicher Wissenstest;
- Mündliche Befragung;
- Antrag an den Gemeinderat auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder auf Ablehnung des Gesuchs.

Die Prüfung der Voraussetzungen wird bei sämtlichen im Gesuch eingeschlossenen Personen einzeln durchgeführt.

Alle Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die im Gesuch eingeschlossen sind, legen einen schriftlichen Wissenstest ab. Die Teilbereiche Schweiz, Thurgau und Kreuzlingen müssen alle mit einer genügenden Note abgeschlossen werden, ansonsten gilt der gesamte Wissenstest als nicht bestanden. Der schriftliche Wissenstest kann einmalig wiederholt werden. Bei der mündlichen Befragung wird die Integration der gesuchstellenden Personen sowie deren Familienmitglieder geprüft. Kinder ab dem 12. Lebensjahr werden zur Befragung eingeladen.

Vor der Behandlung eines Einbürgerungsgesuchs im Gemeinderat erfolgt während zehn Tagen eine öffentliche Ausschreibung in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Kreuzlingen.

9. Was passiert, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind?

Sind die Eignungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt, kann die EBK beim Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen. Werden die Voraussetzungen nicht von allen Personen im Gesuch erfüllt, kann das Einbürgerungsgesuch auf Antrag der gesuchstellenden Person getrennt werden.

Die EBK informiert die gesuchstellende Person und begründet ihre Entscheide schriftlich.

10. Entscheidende Behörden

Gemeinderat Kreuzlingen

Nach der Prüfung des Gesuchs durch die EBK entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen oder die Ablehnung des Gesuchs.

Staatssekretariat für Migration

Liegt der Einbürgerungsentscheid der Stadt Kreuzlingen vor, informiert die Stadt das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau. Dieses leitet den Entscheid an das Staatssekretariat für Migration zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weiter.

Grosser Rat des Kantons Thurgau

Nach dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Grosse Rat des Kantons Thurgau über die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht. Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist das Verfahren abgeschlossen.

11. Gebühren

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden Gebühren erhoben:

Ausländische gesuchstellende Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr*	CHF	800.–
Ausländische gesuchstellende Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr*	CHF	1'500.–
Ausländische Ehepaare	CHF	2'000.–
Wiederholung des Wissenstests	CHF	100.–
Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs (pro Gesuch)		
– im Prüfungsverfahren (vor Überweisung an Gemeinderat)	CHF	500.–
– ab Vorlage an Gemeinderat	volle Gebühren	

*Massgebend ist das Alter bei Eingang des Gesuchs beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau

Die Gebühren können bei zusätzlichem Aufwand im Einzelfall um max. CHF 500.– erhöht werden. Für Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, wird keine Gebühr erhoben. Die Gebühren werden bei Einreichung des Gesuchs in Rechnung gestellt. Werden die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt, wird das Gesuch zurückgewiesen.

12. Zusammenstellung der Gebühren Bund, Kanton und Gemeinde

	Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in CHF	**Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr in CHF**	**Ehepaare in CHF**	**Rückzug oder Ablehnung in CHF**
Bund[1)]	50.–	100.–	150.–	-
Kanton[2)]	400.–	800.–	1'600.–	300.–/Person
Kreuzlingen[3)]	800.–	1'500.–	2'000.–	abhängig vom Zeitpunkt des Rückzugs oder der Ablehnung
Total	**1'250.–**	**2'400.–**	**3'750.–**	

[1)] Bund: Art. 35 BüG
[2)] Kanton: Art. 18 bis 20 VKBüG
[3)] Gemeinde: Ziffer 23 Gebührentarif zum Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

13. Auskünfte

Haben Sie Fragen zur ordentlichen Einbürgerung? Die Stadtkanzlei berät Sie gerne, kommen Sie vorbei oder rufen Sie an.

Stadtkanzlei Kreuzlingen
Postfach
Hauptstrasse 62
8280 Kreuzlingen
Telefon 071 677 62 13
E-Mail kanzlei@kreuzlingen.ch
www.kreuzlingen.ch

Bei Fragen zur erleichterten Einbürgerung steht Ihnen das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau zur Verfügung.

Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen des Kantons Thurgau
Bahnhofplatz 65
8510 Frauenfeld
Telefon 058 345 70 77
E-Mail sekretariat.hz@tg.ch
www.hz.tg.ch

gedruckt in der schweiz

myclimate neutral Drucksache
myclimate.org/01-22-194095

Stand September 2022

Stadt Kreuzlingen
Einbürgerungskommission
Hauptstrasse 62
8280 Kreuzlingen
Tel. 071 677 61 83
kanzlei@kreuzlingen.ch
www.kreuzlingen.ch

09.22/200